

Philipp Lengger, 9500 Villach
Grundstück Nr. 223/5, KG 75441 St. Martin
Raumordnungsmäßige Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs. 1 K-ROG 2021

BESCHEID

Herr Philipp Lengger hat zuletzt mit Eingabe vom 26. Juni 2023 um die raumordnungsmäßige Einzelbewilligung für die Errichtung eines Futtermittelagars und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 223/5, KG 75441 St. Martin, angesucht. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Villach vom 1. Dezember 2023 und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 18. März 2024, Zahl: RO-124-2899/2024-30, ergeht nachstehender

Spruch

Der Gemeinderat der Stadt Villach **schließt die Wirkung des Flächenwidmungsplanes** für die beantragte Errichtung eines Futtermittelagars und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 223/5, KG 75441 St. Martin, **aus** und erteilt für dieses Vorhaben nach Maßgabe der eingereichten Baubeschreibungen und Pläne die **raumordnungsmäßige Einzelbewilligung**.

Rechtsgrundlage:

§ 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021

Hinweis:

Eine erteilte Einzelbewilligung wird unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung aufgrund der Vorschriften der K-BO 1996 rechtskräftig nicht erteilt wurde.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist eine **Verwaltungsabgabe** in Höhe von **EUR 5,50** binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz (K-LVAG)

Tarifpost A. 1. Kärntner Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019

Begründung

Herr Philipp Lengger, Otterleitenweg 53, 9500 Villach, hat (zuletzt) mit Eingabe vom 26. Juni 2023 um die raumordnungsmäßige Einzelbewilligung für die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses (Objekt Otterleitenweg 53) auf dem ihm eigentümlichen Grundstück Nr. 223/5, KG 75441 St. Martin, angesucht. Geplant ist an der Nordseite des Bestandsobjektes die Errichtung eines Futtermittellagers und an der Ostseite die Erweiterung des Wohnhauses.

Der vorgesehene Baubereich ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Villach als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ festgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung wurde gemäß § 45 Abs. 1 K-ROG 2021 durch Veröffentlichung im elektronisch geführten Amtsblatt am 27. Juli 2023 und durch Anschlag an der Amtstafel vom 27. Juli 2023 bis 24. August 2023 zumindest vier Wochen lang ortsüblich kundgemacht. Den Anrainern gemäß § 23 Abs. 2 K-BO 1996 wurde ein Anhörungsrecht eingeräumt. Einwendungen, Anregungen oder sonstige Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Die Stadtplanung des Magistrates der Stadt Villach hat beim gegenständlichen Antrag keinen Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept festgestellt. Alle sonst befassten Institutionen haben keine für die Realisierung des Vorhabens negative fachliche Stellungnahme abgegeben. Allfällige Auflagen und Vorgaben sind jedenfalls im Zuge nachfolgender Genehmigungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 K-ROG 2021 darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, wenn ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht

entgegensteht. Gemäß Abs. 2 der Bestimmung bedarf die Genehmigung der Bewilligung der Landesregierung.

Die der Gemeinde nach dem K-ROG 2021 übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches (§ 59 Abs. 1 K-ROG 2021).

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Villach Herrn Philipp Lengger die raumordnungsmäßige Einzelbewilligung für die beantragte Errichtung eines Futtermittelagars und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem ihm eigentümlichen Grundstück Nr. 223/5, KG 75441 St. Martin erteilt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 18. März 2024, Zahl: RO-124-2899/2024-30.

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-4098 oder per **E-Mail** planung@villach.at beim Magistrat Villach, Abteilung Stadtplanung, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

Inhalt der Beschwerde **muss** sein:

- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Beschwerde ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung – eine Eingabegebühr in Höhe von Euro 30,00 zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel anzugeben. Weiters sind die

Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Günther Albel